



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen
am 25.07.2021, 03.10.2021 und 31.10.2021

vom 15.06.2021



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der „Klingenden Innenstadt“ und des „Goldenen Oktobers“ sowie des „Gauklerfestes“ dürfen die Verkaufsstellen gemäß der räumlichen Beschränkung in der Stadt Rottenburg am Neckar am Sonntag, 25.07.2021, am Sonntag, 03.10.2021 und am Sonntag, 31.10.2021, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Rechtliche Beschränkung

Die in § 1 dieser Satzung genannten verkaufsoffenen Sonntage können nur stattfinden, wenn die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg den Einzelhandelsbetrieben und Märkten die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lässt, erlaubt.

§ 3

Räumliche Beschränkung

Die räumliche Beschränkung wird auf die Innenstadt durch die Obere Gasse, Königsstraße, Ehinger Straße und die Sprollstraße begrenzt. Zum festgesetzten Bereiche gehört zudem der Ehinger Platz.

§ 4

Schutz der Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 18.02.2020 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 15.06.2021

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO



unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.